

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 92/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rentners Walter W [REDACTED],
N[REDACTED]zeile [REDACTED], [REDACTED] B[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Friedrich Joachim R [REDACTED],
C[REDACTED]-Sch[REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] B[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel,
Fuchs, Gärtner und Dr. Jähnke
am 4. Mai 1982
beschlossen:

Die Annahme der Revision gegen das Urteil
des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 27. März 1981 wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

G r ü n d e

Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des
Anwaltsvertrags steht dem Kläger nicht zu, weil ein
etwaiger Anspruch auf Berufsschadensrente (§§ 64, 87,
91, 93 ff BEG) durch die Vergleichsleistung im Abhilfe-
verfahren bereits erfüllt worden ist.

Nach den tatsächlichen Feststellungen im Berufungs-
urteil, die nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden
sind, hat der Kläger am 1. Januar 1940 - Ende der Dienst-
verpflichtung - eine unbefristete, auf Dauer angelegte
Tätigkeit als Angestellter angenommen, die der vor der
Verfolgung ausgeübten gleichwertig war und ihm nachhal-
tig Einkünfte mindestens in gleicher Höhe wie vor der
Entlassung verschaffte. Damit endete ein möglicher Ent-

- 3 -

schadigungszeitraum (§ 93 mit §§ 92 Abs. 1, 75 Abs. 1 Satz 1 BEG, § 33 mit §§ 29, 12 Abs. 1 der 3. DV-BEG). Aus der Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1939 errechnen sich nur 100 DM Mindestrente (§§ 93, 95 Abs. 2 BEG, § 33 der 3. DV-BEG); sie bleibt samt den Rückständen seit 1. November 1953 weit unter der Vergleichsleistung seit 1. Januar 1960.

Die Anwendung des § 75 Abs. 1 Satz 1 BEG durch das Berufungsgericht stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. RzW 1968, 216; 1976, 179). Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nicht. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit und der Nachhaltigkeit einer wiederaufgenommenen Tätigkeit ist weitgehend Aufgabe des Tatrichters; Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Für die Annahme der Revision, mit dem Vergleich im Abhilfeverfahren habe die Entschädigungsbehörde den Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden (§§ 64, 87 ff BEG) dem Grunde nach anerkannt, fehlt jeder Anhalt; von einer Bindung daran im anhängigen Verfahren kann keine Rede sein. Soweit sich die Revision auf eine den 31. Dezember 1939 überdauernde Dienstverpflichtung beruft, setzt sie sich in Widerspruch zu dem festgestellten Sachverhalt.

Da schon aus diesem Grunde das Rechtsmittel keinen Erfolg haben kann, kommt es auf die Frage, ob das Klagerecht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gegen den Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 4. Juni 1965 verwirkt und der Berufsschadensanspruch nach § 190 a Abs. 1 BEG erloschen war, nicht mehr an.

Mai

Henkel

Fuchs

Gärtner

Dr. Jähnke